



Arbeit und Anrechnung von Einkünften und Vermögen

§ 7 KAV

Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit

Beginn:

Das KSA teilt den Sozialhilfebehörden die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für eine Person gemäss § 1 KAV durch das Amt für Migration (AfM) mit. Die Mitteilung enthält Angaben über den Arbeitgeber und den Arbeitsbeginn.

Kein Arbeitseinsatz oder Beendigung:

Spätestens mit der Quartalsabrechnung teilt die Gemeinde dem KSA mit, wenn ein Arbeitgeber die Person vorübergehend nicht eingesetzt hat, so dass diese keinen Lohn erhalten hat.

Innert 14 Tagen teilt die SB dem KSA eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Formular "Abrechnungsänderung" mit.

Abrechnung:

Aufgrund einer Arbeitsbewilligung erwartet das KSA in Bezug auf die Quartalsabrechnung, dass die SB ab dem dem Arbeitsbeginn folgenden Monat Lohnentnahmen gutschreibt oder keine Pauschalen abrechnet.

Das KSA vergütet die Pauschalen für Personen mit einer Arbeitsbewilligung, wenn Lohnentnahmen gutgeschrieben werden oder eine plausible Begründung für fehlende Entnahmen vorliegt.

Massgeblicher Lohn für die Anrechnung an die Unterstützung und die Gutschrift in der Quartalsabrechnung

Das Bruttoeinkommen umfasst den 13. Monatslohn wie er ausbezahlt wird, Teuerungs-, Sonntags-, Schicht- und ähnliche Zulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Kinder- und Familienzulagen. Der Quellensteuerbetrag stellt auch einen Teil des massgeblichen Bruttoeinkommens dar und ist entsprechend aufzurechnen.

Vom Bruttoeinkommen ausgehend wird das anrechenbare Einkommen nach Abzug ausschliesslich der Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

Allfällige Abzüge eines Essensgelds z.B. im Gastgewerbe, Gebühren für die Arbeitsbewilligung, Verbandsbeiträge, Schuldentilgungen etc., sind aufzurechnen.

Freie Einkünfte

Der Freibetrag ist nur zu gewähren, wenn der massgebliche Lohn niedriger ist als die Summe der Beträge des Grundbedarfs, der Wohnungskosten, der Krankenversicherungsprämien und der Selbstbehalte und ordentlichen Franchisen.

Bei Personen gemäss § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c KAV betragen die freien Einkünfte anteilmässig Fr. 400.-- pro Person und Monat oder Fr. 700.-- pro Haushalt und Monat. Der Anteil pro Person richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Der Maximalbetrag pro Haushalt ist die Summe aller Einzelbeträge und darf nicht an den Beschäftigungsgrad angepasst werden. Beispiel:



Arbeitet eine Person z.B. in einem 70%-Pensum, kann der Freibetrag höchstens Fr. 280.-- (70% von Fr. 400.--) betragen.

Arbeiten in einem Haushalt zwei Personen je 70%, erhält jede Person Fr. 280.-- bzw. der Haushalt erhält Fr. 560.--. Eine Begrenzung des Maximums auf Fr. 490.-- (70% von Fr. 700.-- ist nicht zulässig).

Für die Bemessung der freien Einkünfte von Lernenden gilt die Lehre als ein 100%-Pensum.

Vermögensfreibeträge

Bei der Berechnung der Unterstützung für Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c kAV werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.